



Aktuell kocht dieses Thema in der Friseurbranche wieder hoch und auch einige Anbieter schüren das Feuer und spielen mit den Ängsten und der Unwissenheit der Friseure. Das ist unschön und kein gutes und ehrliches Geschäftsgebaren.

JA - wir empfehlen jedem Friseur das er sich eine Registrierkasse, besser noch einen PC mit entsprechender Kassensoftware anschafft. Die Vorteile, ganz besonders im Umgang mit den Finanzbehörden, überwiegen ganz deutlich. Ohne Kasse oder Kassensystem dürften Sie heute bei jeder Betriebsprüfung das Nachsehen haben, und dies kann sehr teuer werden. In Kürze wird Ihnen in friseur-news.de eine Suchmaschine zur Verfügung stehen, die Ihnen solche Programme nach von Ihnen gewählten Kriterien vorstellt.

Die Abschaffung des Bargeld ist im Gespräch, in Österreich besteht bereits eine (wenn auch eingeschränkte) Kassenpflicht. Auch bei uns ist ähnliches zu erwarten, das ist eine Frage der Zeit. Von daher empfehlen wir JETZT SCHON die notwendigen Schritte zu machen. Wenn sich die Gesetzeslage ändert, wird es auch bei ausreichender Vorlaufzeit eng im Markt. Es wird zu Engpässen und Lieferzeiten kommen, die Nachfrage wird die Preise beeinflussen. Also starten Sie sobald wie möglich, auch wenn dies nicht zwingend notwendig ist.

Die Kanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert teilt uns (passend zu der in TOP HAIR International publizierten und von uns recherchierten Artikelserie "Hochrisikobranche Friseurhandwerk") folgenden Sachverhalt mit, den wir ähnlich publizierten.

Keine Verpflichtung zur elektronischen Kasse ab 01.01.2017

Auch nach dem 31.12.2016 ist der Einsatz einer offenen Ladenkasse möglich

Das Thema Kassenführung sowie die Einführung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Kassensysteme zum 01.01.2017 sorgen derzeit für sehr viel Unruhe bei den Unternehmen, insbesondere bei kleineren Unternehmen wie z. B. Lotto-Toto-Aannahmestellen, Kleingastronomen, Imbissbetrieben, Einzelhandelsgeschäften und Boutiquen. Verunsicherung herrscht hier vor allem hinsichtlich der Frage, ob der Gesetzgeber alle Einzelhändler verpflichtet, ab dem 01.01.2017 elektronische Kassen zum Einsatz zu bringen. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Velbert, Essen und Düsseldorf, beantwortet die Frage mit einem ganz deutlichen Nein.

„Wenn jemand eine offene Ladenkasse führt, kann er nicht verpflichtet werden, ab dem 01.01.2017 auf elektronische Kassensysteme umzusteigen. Es besteht sogar rechtlich die Möglichkeit, dass, wenn jemand ein Kassensystem im Einsatz hat, dieses am 31. Dezember 2016 zu entsorgen und auf die sogenannte offene Ladenkasse umzustellen. Es gibt immer wieder Herstellerfirmen, die über ihre Mitarbeiter das Gegenteil behaupten und so ihre Käuferschicht verunsichern bzw. dazu verleiten, elektronische Kassen zu erwerben. Ich möchte noch einmal klar und deutlich darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber niemanden verpflichtet, elektronische Kassensysteme einzusetzen. Die offene Ladenkasse kann nach wie vor eingesetzt werden“, tritt Steuerberater Roland Franz anderslautenden Meldungen und Informationen entgegen.

Er weist aber auch mit Nachdruck darauf hin, dass im Fall der offenen Ladenkasse unbedingt täglich ein Kassenbericht geführt werden muss, der es ermöglicht, die Tageseinnahmen rechnerisch zu ermitteln und zwar wie folgt:

Kassenendbestand (Ermittlung durch Zählung)

– Kassenendbestand des Vortages

– Bareinlagen

+ Ausgaben

+ Barentnahmen

= Tageseinnahmen.

„Es ist zwingend erforderlich, eine tägliche Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen und zu dokumentieren. Ein Kassenbuch ersetzt auch dann nicht den Kassenbericht, wenn in einer gesonderten Spalte Bestände ausgewiesen werden. Lassen Sie sich von der Industrie nicht verunsichern. Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich an einen kompetenten Steuerberater“, rät Steuerberater Roland Franz.